Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 5156.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer

a) des Vansow-Sees bei Falkenburg,
b) des Unterteiches bei Virchow,
c) des Schlink-Sees bei Wutzig

werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um, nach Senkung des Wasserspiegels dieser Seen, Wiesen oder andere nutzbare Grundstücke aus dem trocken gelegten Seegrunde zu gewinnen.

§. 2.

Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Dramburg und bildet eine Korporation.

§. 3.

Der Genossenschaft liegt ob, die Senkung der qu. Gewässer nach dem Plan

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1859.

Plan auszuführen, welcher in den Erläuterungen zu dem Kostenanschlage des Kreisbaumeisters Döbbel vom 2. Februar 1857. und dessen Beilagen angegeben ist, unter Beachtung der bei der Revision getroffenen Festsetzungen.

§. 4.

Die Kosten der Herstellung der gemeinsamen Anlagen, imgleichen die Kosten der Vorarbeiten, einschließlich der bereits entstandenen, werden von den Genossen vorläufig, unter Vorbehalt definitiver Ausgleichung, nach Verhältniß der Flächen der wasserfrei werdenden Antheile an den qu. Seen aufgebracht. Zu diesem Behuf wird angenommen, daß nach Senkung des Vansow-Sees um 12 Fuß trocken gelegt werden:

a) von dem fiskalischen Antheile des Vansow-Sees	218 Morgen	120	□Ruthen,
b) von dem zum Rittergut Dietersdorf gehörigen Antheil des Vansow-Sees	331 „	76	„
c) von dem zum Rittergut Wutzig gehörigen Schlink-See	76 „	125	„
d) der dem Fiskus gehörige Unterteich von ..	115 „	46	„
zusammen	742 Morgen	7	□Ruthen.

Von den für das Rittergut Dietersdorf zu gewinnenden 331 Morgen 76 □Ruthen sind an den Besitzer des Ritterguts Wutzig 25 Morgen abgetreten und an dem Ueberrest partizipirt der Rittergutsbesitzer Constantin v. Knebel-Döberitz mit zwei Drittel, und der Königliche Rittmeister a. D. Bernhard v. Mellenthin auf Schloß Falkenburg mit einem Drittel.

Die definitive Ausgleichung der Kosten erfolgt nach bewirkter Ausführung der Entwässerungsanlagen nach Verhältniß des Vortheils, welcher jedem Genossen aus den trocken gelegten Antheilen der qu. Gewässer erwächst.

Dieser Vortheil wird durch Sachverständige festgestellt. Dieselben sollen aus zwei bei dem Entwässerungsunternehmen nicht betheiligten Kreisverordneten bestehen, welche, falls sich über deren Wahl die Mitglieder der Genossenschaft nicht vereinigen, von der Regierung zu Cöslin bestellt werden. Das definitive Beitragskataster wird demnächst von der Regierung in Cöslin als Landespolizei-Behörde festgesetzt und den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt gemacht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung der Regierung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§. 5.

Zur Ausführung des Entwässerungsunternehmens ist die Kassirung der Dietersdorfer Kupfermühle am Vansow-Fließ nothwendig. Der Eigenthümer dieser Mühle nebst Zubehör, Rittergutsbesitzer Constantin v. Knebel-Döberitz, ist seiner Erklärung gemäß verpflichtet, der Genossenschaft die Wasserkraft der Kupfermühle für ein Kapital von 5500 Thalern zu verkaufen, das Schneidemühlengebäude und das Tagelöhnerhaus, welche sich auf dem Areal der Kupfermühle befinden, auf eigene Kosten abzubrechen, und dasjenige Terrain aus dem Areal des Ritterguts Dietersdorf und der Kupfermühle unentgeltlich abzutreten, welches zur Ausführung des Entwässerungsunternehmens erforderlich ist. Imgleichen wird von dem Eigenthümer des Ritterguts Wutzig das hierzu nöthige Terrain unentgeltlich abgetreten. Auch bewendet es bei der Erklärung der Eigenthümer der Rittergüter Wutzig und Dietersdorf, sowie des Kupfermühlengrundstücks, wonach sie allen Entschädigungsansprüchen gegen die Genossenschaft für entbehrte Nutzungen solcher ihnen gehörigen Grundstücke, welche bei der Ausführung des Entwässerungsunternehmens zu vorübergehenden Zwecken, namentlich zur Ablagerung von Baumaterialien, Auswurf der Erde 2c. gebraucht werden, entsagen.

§. 6.

Die Kosten der Grenzfeststellung der abzulassenden, resp. zu senkenden Seen werden von den Eigenthümern derselben nach Verhältniß der Länge der Ufer der ihnen an diesen Seen gehörigen Antheile entrichtet.

Die Eigenthümer der qu. Seen sind verpflichtet, die in Folge der Entwässerung aufzuhebenden, darauf haftenden Servitute ohne Konkurrenz der Genossenschaft abzulösen, die erforderlich werdenden Trankstätten den Berechtigten anzuweisen, und sich die etwa fehlenden, zur Nutzung der trocken zu legenden Seeantheile nothwendig werdenden Gräben, Wege und resp. Triften auf alleinige Kosten einzurichten und zu unterhalten. Grenzgräben werden von den Nachbarn gemeinschaftlich, und zwar von Jedem zur Hälfte, angelegt und unterhalten. Das zu diesen Anlagen erforderliche Terrain wird von den Mitgliedern der Genossenschaft aus ihren Grundstücken unentgeltlich abgetreten.

§. 7.

Die Genossenschaft ist befugt, soweit dies zur Ausführung der Entwässerung erforderlich ist:

a) die Aufhebung oder Veränderung anderer Mühlenwerke, und

b) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut, oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken,

gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Sammlung von 1811. S. 352. ff.) und, soweit es zur Bewässerung der zum Verbande gehörigen Grundstücke nothwendig ist, die Vermittelung der Polizeibehörde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 41. ff.) zu verlangen.

§. 8.

Die Einrichtung des trocken zu legenden Seegrundes zu Wiesen, resp. zu anderen nutzbaren Grundstücken, liegt den Eigenthümern allein ob, imgleichen die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Parzellen; jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Vorstandes der Genossenschaft im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten, auch die Bewässerung der Wiesen, nach dem in Streitfällen von der Regierung festzustellenden Plane, auszuführen.

Nach der auf Kosten der Genossenschaft erfolgten Ausführung aller gemeinsamen Anlagen verbleibt auch die künftige Unterhaltung und resp. Wiedererneuerung aller Haupt-Entwässerungsgräben, namentlich:

a) desjenigen, welcher von dem neu zu gewinnenden Seespiegel im Vansow-See bis an die Walkmühle in Falkenburg anzulegen ist,

b) der zur Ablassung des fiskalischen Unterteichs bei Virchow und des Schlink-Sees anzulegenden, resp. zu verbreiternden und zu vertiefenden Gräben, imgleichen

c) die Unterhaltung der zu bauenden Stauschleuse

der Genossenschaft, welche die Kosten hierzu gemäß §. 4. des Statuts aufzubringen hat.

Die Unterhaltung und Wiedererneuerung der beiden, auf Kosten der Genossenschaft neu, und zwar massiv zu bauenden Brücken über das Vansow-Fließ liegt:

a) bezüglich der Brücke an der Dietersdorfer Kupfermühle dem Eigenthümer des Ritterguts Dietersdorf, und

b) in Betreff der Brücke bei Virchow auf dem zwischen dem Vansow-See und dem fiskalischen Unterteich nach Tempelburg führenden Wege dem Fiskus allein ob.

§. 9.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor, welcher der Landrath des Dramburger Kreises sein soll. Derselbe führt die Verwaltung und

und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Kostenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Die sämmtlichen entstehenden Kosten werden von den Genossen gleich nach erfolgter Ausschreibung baar aufgebracht. Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann von dem Landrath in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat. Bei etwa vorkommender Stimmengleichheit hat der Sozietätsdirektor den Ausschlag zu geben und demgemäß die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln, auch auszuführen. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Bei der Wahl der auf drei Jahre zu wählenden Vorstandsmitglieder gebühren dem Fiskus drei Stimmen, dem Eigenthümer des Ritterguts Dietersdorf zwei Stimmen, dem Eigenthümer des Ritterguts Wutzig Eine Stimme und dem Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. v. Mellenthin, als Antheilsbesitzer des Vansow-Sees, resp. dem Besitznachfolger desselben gleichfalls Eine Stimme. In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 10.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf spe-

speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft, oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Sozietätsdirektor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Landrath angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Kreisdeputirten und zwei Kreisverordneten, welche bei dem Entwässerungsunternehmen nicht betheiligt sind, und, falls sich die streitenden Theile über deren Wahl nicht einigen, von der Regierung zu Cöslin bestellt werden.

§. 11.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von der Regierung zu Cöslin und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt.

§. 12.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung des Statuts vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. November 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5157.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1859., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Indem Ich das mit dem Berichte vom 24. November d. J. Mir vorgelegte Regulativ, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, genehmige, bestimme Ich zugleich, Ihrem Antrage gemäß, daß die in Gemäßheit der §§. 36. und 43. des Statutes vom 13. Mai 1857. des gedachten landschaftlichen Kreditvereins bereits bestellten oder noch zu bestellenden Bezirkskommissarien fortan den Titel „Landschafts-Deputirte" führen sollen.

Dieser Mein Erlaß und das beigefügte Regulativ sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Regulativ,

betreffend

die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Die Wirksamkeit des in Gemäßheit der Allerhöchsten Erlasse vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 326.) und vom 15. September 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 525.) bestehenden „Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen" wird wie folgt erweitert.

Abschnitt I.

Den Besitzern derjenigen Güter, welche dem Posener landschaftlichen Ver-

Verbande angehören, soll fortan der Beitritt zu dem Neuen landschaftlichen Kreditvereine für die Provinz Posen unter den in dem Statute vom 13. Mai 1857. enthaltenen Bedingungen freistehen, wenn sie entweder alle auf den Gütern eingetragene Pfandbriefe der Posener Landschaft ablösen und resp. zur Löschung bringen, oder wenn sie, falls die Güter nur mit vierprozentigen Pfandbriefen der gedachten Landschaft belastet sind, für den zur Zeit des Beitrittes in Gemäßheit der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung für 1821. S. 218.) noch nicht amortisirten Betrag dieser Pfandbriefe dem Neuen landschaftlichen Kreditvereine diejenige Sicherheit durch Deposition leisten, welche im §. 3. Nr. 1. des Statutes vom 13. Mai 1857. angeordnet ist.

Die entgegenstehende Bestimmung des §. 1. Nr. 1. des Statutes vom 13. Mai 1857. wird hierdurch aufgehoben.

Abschnitt II.

Der Neue landschaftliche Kreditverein für die Provinz Posen soll befugt sein, alle dem Posener landschaftlichen Verbande angehörigen Güter, deren Besitzer diesem Vereine nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beitreten können, oder nicht beitreten wollen, zu beleihen.

Bei dieser Beleihung, und bei allen aus derselben sich ergebenden Folgen, kommen die Vorschriften des Statutes vom 13. Mai 1857., soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden, zur Anwendung.

§. 1.

Das Darlehn darf unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen demselben im Hypothekenbuche vorstehen können, zwei Drittheile des nach den Vorschriften der revidirten Tax-Ordnung vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. Oktober}}$ 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 263.) und der dazu gehörigen revidirten Spezial-Taxgrundsätze von der Posener Landschaft aufgenommenen und von der Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins nach vorgängiger Prüfung festzusetzenden Darlehns-Taxwerthes nicht übersteigen.

§. 2.

Ob und in wie weit Behufs Prüfung und Festsetzung der im §. 1. näher bezeichneten Taxe Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen sind, darüber hat die Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins lediglich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden; jedenfalls aber hat dieselbe bei ihrer Prüfung und Festsetzung die folgenden Vorschriften zu beachten:

1) Alle

1) Alle dem Gute zustehenden baaren Gefälle werden unter allen Umständen als abgelöst betrachtet und von dem Taxwerthe in Abzug gebracht.
2) Dasselbe muß geschehen, soweit inzwischen Verminderungen der Substanz und des Zubehörs, namentlich der Forsten, eingetreten sind.
3) Die Revision an Ort und Stelle ist stets erforderlich, wenn die zu dem Gute gehörigen Forsten mit zur Taxe gezogen sind und die Forstfläche mehr als den zehnten Theil des ganzen Areals beträgt.

§. 3.

Revisionen der hiernach geprüften und festgesetzten Taxen auf den Antrag der Gutsbesitzer sind unstatthaft; diejenigen Gutsbesitzer, welche auf Grund dieser Taxen auf die Beleihung nicht eingehen wollen, sind vielmehr nur befugt, dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften des ersten Abschnitts zu fordern.

§. 4.

Dem von der Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins zu bewilligenden Darlehn dürfen im Hypothekenbuche nur vorstehen die von der Posener Landschaft in Gemäßheit der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung für 1821. S. 218.) und der Verordnung vom 15. April 1842. (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 180.) bewilligten und eingetragenen Pfandbriefe, und die §. 15. Nr. 2. der Taxgrundsätze des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 344.) bezeichneten Onera perpetua. Alle sonstigen Ingrossate müssen, soweit sie nicht zur Löschung gebracht, oder in Gemäßheit des §. 3. Nr. 1. des Statutes vom 13. Mai 1857. durch Deposition gedeckt werden können, der Priorität nach hinter das zu bewilligende Darlehn zurücktreten.

§. 5.

Bei Bemessung des zu bewilligenden Darlehns kommen die eingetragenen Pfandbriefe ihrem vollen Betrage nach, ohne Rücksicht auf die bereits amortisirte Summe derselben, nebst zweijährigen Zinsen zu fünf und ein Viertel Prozent und ein zweijähriger Betrag der etwa eingetragenen Onera perpetua dergestalt in Rechnung, daß diese Beträge von zwei Drittheilen des nach §. 1. ermittelten Taxwerthes in Abzug gebracht werden, und die hieraus sich ergebende Summe, soweit sie durch funfzig theilbar ist, die zu bewilligende Darlehnssumme bildet.

Sind die Onera perpetua als Zinsen eines unablöslichen Kapitals eingetragen, so werden diese Zinsen bei Berechnung des zweijährigen Betrages stets und auch dann mit fünf Prozent in Ansatz gebracht, wenn ein geringerer Zinssatz eingetragen ist.

§. 6.

Die zu bewilligenden Darlehne werden nur in Pfandbriefen des Neuen land-

landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, welche mit Littr. B. bezeichnet werden, gewährt. Sie werden von dem Schuldner mit fünf Prozent, dem Inhaber aber mit vier Prozent verzinst, und übrigens unter Hinzufügung der Littr. B. in Apoints von 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern nebst Kupons und Talons nach den durch den Erlaß vom 15. September 1858. genehmigten Formularen A. B. C. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 526. und 527.) ausgefertigt.

§. 7.

Die Gewährung dieser Darlehne und sonach auch die Ausfertigung von Pfandbriefen Littr. B. ist nur während der fünf Jahre vom 1. Januar 1860. bis zum 31. Dezember des Jahres 1864. zulässig. Die Taxrevisionen und Taxfestsetzungen können auch schon vor dem 1. Januar 1860. bewirkt werden.

Wer vor dem 31. Dezember 1864. ein Darlehn dieser Art nicht nachsucht, oder wer bis zu diesem Zeitpunkte nicht alle der Eintragung des Darlehns und resp. der Ausfertigung der Pfandbriefe Littr. B. entgegenstehenden Hindernisse beseitigt hat, bleibt für immer von dem Beitritte zu der Pfandbriefs-Serie Littr. B. ausgeschlossen, und nur für den Fall können nach dem 31. Dezember 1864. noch Pfandbriefe dieser Gattung für ihn ausgefertigt werden, wenn lediglich diese Ausfertigung ohne sein Verschulden eine Zögerung erlitten hat.

§. 8.

Die Beiträge zu dem Reservefonds resp. dem Amortisationsfonds, sowie die zu dem Verwaltungsfonds müssen von den hiernach bewilligten Darlehnen, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie gewährt und resp. die Pfandbriefe Littr. B. ausgefertigt worden, stets vom 1. Januar 1860. ab berichtigt und resp. nachgezahlt werden.

§. 9.

Die Pfandbriefe Littr. B. bilden für sich eine von den in Gemäßheit des Statutes vom 13. Mai 1857. bereits emittirten, oder in Gemäßheit desselben noch zu emittirenden Pfandbriefen gesonderte Serie, welche dergestalt besonders verwaltet wird, daß der Reserve- resp. Amortisationsfonds nur für diese Serie gebildet wird.

Den Inhabern der Pfandbriefe Littr. B. haften nur diese Fonds und die für den Neuen landschaftlichen Kreditverein für die Provinz Posen ausgestellten und hypothekarisch eingetragenen Schuldurkunden, auf Grund deren die Pfandbriefe Littr. B. ausgefertigt sind, zur Sicherheit. Auf das übrige Vermögen des Vereins steht ihnen so wenig ein Recht zu, wie auf den Reserve- und Amortisationsfonds der älteren Serie.

§. 10.

r Verwaltungsfonds ist beiden Pfandbriefs-Serien gemeinschaftlich.

Die

Die am Schlusse jeden Semesters bei demselben sich ergebenden Ueberschüsse werden nach Verhältniß der von jeder Serie gezahlten Beiträge für jede derselben repartirt und dem Reserve- resp. Amortisationsfonds zugeführt.

Das Inventarium der ersten Serie wird gemeinschaftliches Eigenthum beider Serien; die zweite Serie aber ist verpflichtet, die Hälfte der lediglich von der Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins festzusetzenden Anschaffungskosten der älteren Serie zu vergüten.

Diese Vergütung, welche dem Reserve- resp. Amortisationsfonds der ersten Serie zufließt, ist zu bestreiten aus den von den Mitgliedern der zweiten Serie zu entrichtenden Eintrittsbeiträgen (§. 2. und §. 34. Nr. 2. des Statutes vom 13. Mai 1857.), und wenn diese nach Ablauf des Jahres 1864. hierzu nicht ausgereicht haben möchten, aus den der zweiten Serie gebührenden Ueberschüssen des Verwaltungsfonds.

§. 11.

Die Kontrole der Verwaltung der zweiten Serie übt ein besonderer, von den Mitgliedern dieser Serie gewählter engerer Ausschuß, und ebenso werden die Gesammtinteressen dieser Serie durch eine von den Mitgliedern derselben besonders gewählte Generalversammlung wahrgenommen. Zur Wahrnehmung der im §. 48. sub a. des Statutes vom 13. Mai 1857. näher bezeichneten Rechte, soweit sich dieselben auf den Verwaltungsfonds, die Rechnung und die Decharge desselben und die Feststellung des Etats beziehen, treten jedoch die engeren Ausschüsse beider Serien in Eine Versammlung zusammen. Die Beschlüsse dieser Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und in welcher Weise die engeren Ausschüsse und die Generalversammlungen beider Serien zu vereinigen seien, bleibt vorbehalten.

Die Wahl und die Bestallung besonderer Bezirkskommissarien für jede Serie (§§. 36. 43. ff. des Statutes vom 13. Mai 1857.) ist nur dann erforderlich, wenn und soweit die Direktion des Neuen landschaftlichen Kreditvereins dies für angemessen erachtet.

Berlin, den 24. November 1859.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5158.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 19. Dezember 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des im 3. Absatz des §. 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 307.) enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staatsministeriums, in Verfolg der Order vom 20. Dezember 1858. (Gesetz-Sammlung für 1858. S. 623.), was folgt:

Das Gesetz vom 14. Mai 1855., betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzoglich Sächsischen Regierung auf Grund des Gesetzes vom 27. August 1847. in Umlauf gesetzten, sowie mit den in Stelle derselben nach dem Gesetze vom 20. April 1859. ausgegebenen Kassenanweisungen, oder mit den von der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaschen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha

ausgegebenen Kassenanweisungen geleistet werden, bis auf Weiteres außer Anwendung.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).